



Informationen
**Teilzeitbeschäftigung,
Beurlaubung und
Altersteilzeit**

für Beamtinnen und Beamte
des Freistaats Bayern



Albert Füracker

Albert Füracker, MdL
Staatsminister

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewinnt wegen der sich verändernden gesellschaftlichen Strukturen im Hinblick auf die Betreuung und Erziehung von Kindern immer größere Bedeutung. Aufgrund der demographischen Entwicklung wird künftig aber auch die Pflege älterer Angehöriger immer wichtiger werden.

Für die Beschäftigten des Freistaats Bayern wollen wir mit flexiblen Arbeitszeitmodellen attraktive Beschäftigungsbedingungen vom Anfang bis zum Ende des Berufslebens bieten und damit eine berufliche Karriere im Einklang mit den Familienpflichten ermöglichen. Denn die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in jeder Phase des Berufslebens ist das Ziel, das wir uns für den öffentlichen Dienst in Bayern gesteckt haben.

Das bayerische Beamtenrecht bietet eine Fülle an Möglichkeiten, die Dienstzeit flexibel zu gestalten und an die persönliche Lebensphase anzupassen. Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung erleichtern den Beschäftigten die Kinderbetreuung, die Pflege von Angehörigen in der Lebensmitte und die Anpassung der Arbeitsbelastung an die persönlichen Bedürfnisse gegen Ende des Berufslebens.

Um den Beschäftigten des Freistaats Bayern ein hohes Maß an Flexibilität und Zeitsouveränität zu gewährleisten, passen wir auch kontinuierlich die dienst- und beamtenrechtlichen Regelungen unter Beachtung von gesellschaftlichen Bedürfnissen wie der Kindererziehung und Pflege an. Damit werden wir der Vorbildfunktion des öffentlichen Dienstes für familienfreundliche Arbeitsbedingungen auch in Zukunft voll gerecht.

Diese Informationsbroschüre soll Ihnen einen Überblick über Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Altersteilzeit geben. Sie gibt den Rechtsstand vom Januar 2020 wieder.

A. Teilzeit 6

I. Antragsteilzeit 6

- 1. Voraussetzungen 6
- 2. Dauer 6
- 3. Unregelmäßige Verteilung der Arbeitszeit (Freistellungsjahr) 7
- 4. Familientage 7

II. Familienpolitische Teilzeit 8

- 1. Voraussetzungen 8
- 2. Dauer 9
- 3. Familientage 9

III. Rechtsfolgen einer Teilzeitbeschäftigung 9

- 1. Nebentätigkeit 9
- 2. Teilzeitbeschäftigung vor der Inanspruchnahme von Altersteilzeit 10
- 3. Besoldung 10
- 4. Versorgung 12
- 5. Beihilfe 16
- 6. Erholungsurlaub 16
- 7. Bleibeverpflichtung 17
- 8. Laufbahnrechtliche Regelungen 17
- 9. Benachteiligungsverbot 18

B. Beurlaubung 19

I. Familienpolitische Beurlaubung 19

- 1. Voraussetzungen 19
- 2. Dauer 19

II. Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung 19

- 1. Voraussetzungen 19
- 2. Dauer 20
- 3. Sonderfall: Altersurlaub 20

III. Rechtsfolgen einer längerfristigen Beurlaubung	21
1. Nebentätigkeit	21
2. Besoldung	21
3. Versorgung	21
4. Beihilfe	22
5. Erholungsurlaub	22
6. Laufbahnrechtliche Regelungen	23
C. Altersteilzeit	24
I. Voraussetzungen	24
II. Einbringung der Arbeitszeit	25
1. Teilzeitmodell	25
2. Blockmodell	25
III. Besonderheiten beim Blockmodell	26
1. Berücksichtigung von Krankheitszeiten bei der Altersteilzeit im Blockmodell	26
2. Abwicklungsstörungen beim Blockmodell	26
IV. Rechtsfolgen	27
1. Besoldung	27
2. Progressionsvorbehalt	28
3. Jährliche Sonderzahlung	29
4. Vermögenswirksame Leistungen	29
5. Erholungsurlaub	29
6. Laufbahnrechtliche Regelungen	30
7. Nebentätigkeiten	30
8. Versorgung	30



A. Teilzeit

I. Antragsteilzeit

1. Voraussetzungen

Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen soll auf Antrag die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer ermäßigt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Diese sogenannte „voraussetzungslose Antragsteilzeit“ ermöglicht eine Teilzeitbeschäftigung ohne Vorliegen besonderer sachlicher oder persönlicher Gründe. Wenn dienstliche Belange entgegenstehen, ist die Antragsteilzeit zu versagen beziehungsweise in einem anderen als den beantragten Umfang zu bewilligen.

Dienstbezüge sind die Grundbezüge im Sinn des Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 BayBesG.

Rechtsquelle: Art. 88 Abs. 1 BayBG, Art. 5 Abs. 3 BayBG

2. Dauer

Die Dauer dieser Teilzeitbeschäftigung hängt vom Antrag der Beamtin beziehungsweise des Beamten ab; eine zeitliche Obergrenze für die Inanspruchnahme der Antragsteilzeit gibt es nicht.

Die Teilzeitbeschäftigung endet, wenn die Bewilligungsdauer abgelaufen ist. Danach muss die Vollbeschäftigung wieder aufgenommen werden, falls nicht – auf erneuten Antrag – eine Verlängerung bewilligt wird.

Die zuständige Dienstbehörde kann auch nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu

leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern.

Beamtinnen und Beamte sind grundsätzlich verpflichtet, für die beantragte Dauer in Teilzeitbeschäftigung zu verbleiben. Soweit allerdings eine Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht zugemutet werden kann, soll die zuständige Dienstbehörde eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Rechtsquelle: Art. 88 Abs. 3 BayBG

3. Unregelmäßige Verteilung der Arbeitszeit (Freistellungsjahr)

Die voraussetzungslose Antragsteilzeit soll, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, in der Weise zugelassen werden, dass zunächst während eines Teils des Bewilligungszeitraums die Arbeitszeit bis zur regelmäßigen Arbeitszeit erhöht wird und diese Arbeitszeiterhöhung während des unmittelbar daran anschließenden Teils des Bewilligungszeitraums durch eine entsprechende Ermäßigung der Arbeitszeit beziehungsweise durch eine ununterbrochene vollständige Freistellung vom Dienst ausgeglichen wird. Der gesamte Bewilligungszeitraum darf bei dieser unregelmäßigen Arbeitszeitverteilung höchstens zehn Jahre betragen.

Rechtsquelle: Art. 88 Abs. 4 BayBG

4. Familientage

Die sogenannten „Familientage“ eröffnen Beamtinnen und Beamten die Möglichkeit, zu den zustehenden Urlaubs- und gegebenenfalls Gleittagen zehn freie Tage in Anspruch zu nehmen. Das Modell wird über die Inanspruchnahme einer Antragsteilzeit oder einer familienpolitischen Teilzeit (siehe dazu A. II.) in Verbindung mit einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit im Sinn des § 2 Abs. 2 Satz 3 BayAzV realisiert. Die Besoldung richtet sich nach dem entsprechend der Gesamtarbeitszeit reduzierten Teilzeitsta-

tus. Bei der Inanspruchnahme von zehn Familientagen beträgt die Besoldung zum Beispiel 25/26.

II. Familienpolitische Teilzeit

1. Voraussetzungen

Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, die Arbeitszeit bis auf mindestens durchschnittlich wöchentlich acht Stunden zu ermäßigen, wenn sie entweder mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder eine(n) nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige(n) sonstige(n) Angehörige(n) tatsächlich betreuen oder pflegen. Während der Elternzeit ist auch eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als wöchentlich acht Stunden möglich.

Unter den Begriff „Angehörige“ fallen Verlobte, Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten, Geschwister der Eltern sowie Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Anders als bei der voraussetzungslosen Antragsteilzeit haben Beamtinnen und Beamte bei der familienpolitischen Teilzeit einen Rechtsanspruch auf Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen.

Dienstbezüge sind die Grundbezüge im Sinn des Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 BayBesG.

Rechtsquelle: Art. 89 Abs. 1 BayBG, Art. 4 BayBG, Art. 5 Abs. 3 BayBG

Soweit die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen dies vorsehen, kann auch Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im

Vorbereitungsdienst aus den oben genannten Gründen eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, die Struktur der Ausbildung dies zulässt und den unverzichtbaren Erfordernissen der Ausbildung Rechnung getragen wird.

Rechtsquelle: Art. 89 Abs. 5 BayBG

2. Dauer

Die familienpolitische Teilzeitbeschäftigung kann ausgeübt werden, solange die Voraussetzungen dafür vorliegen; eine zeitliche Obergrenze gibt es nicht.

Für das Ende der Teilzeitbeschäftigung sowie die Möglichkeit einer nachträglichen Änderung des Bewilligungszeitraums gelten die gleichen Grundsätze wie bei der „voraussetzungslosen Antragsteilzeit“ (siehe unter A. I. 2.).

3. Familientage

Auch eine familienpolitische Teilzeit in Verbindung mit einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit im Sinn des § 2 Abs. 2 Satz 3 BayAzV eröffnet die Möglichkeit, bis zu zehn Familientage in Anspruch zu nehmen (siehe dazu A. I. 4.).

III. Rechtsfolgen einer Teilzeitbeschäftigung

1. Nebentätigkeit

Wer die Bewilligung einer voraussetzungslosen Antragsteilzeit beantragt, muss sich verpflichten, während des Bewilligungszeitraums Nebentätigkeiten außerhalb des Beamtenverhältnisses nur in dem Umfang auszuüben, wie dies auch vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten gestattet ist. Ausnahmen hiervon können nur zugelassen werden, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist.

10 Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte des Freistaats Bayern

Bei einer schuldhaften Verletzung dieser Verpflichtung soll die Bewilligung widerrufen werden. Darüber hinaus sind disziplinarrechtliche Maßnahmen möglich.

Rechtsquelle: Art. 88 Abs. 2 BayBG

Bei einer Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen Gründen dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

Rechtsquelle: Art. 89 Abs. 3 BayBG

2. Teilzeitbeschäftigung vor der Inanspruchnahme von Altersteilzeit

Der in Altersteilzeit geschuldete Arbeitszeitumfang beträgt 60 Prozent der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit. Eine Teilzeitbeschäftigung in diesem maßgeblichen Fünfjahreszeitraum reduziert also auch den in der Altersteilzeit zu erbringenden Arbeitszeitumfang.

Rechtsquelle: Art. 91 Abs. 1 BayBG

3. Besoldung

Die Besoldung, das heißt die Grundbezüge (zum Beispiel das Grundgehalt und die Amtszulagen) und die Nebenbezüge (zum Beispiel Zulagen), werden grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit vermindert. Dies gilt insbesondere auch für den Familienzuschlag.

Rechtsquelle: Art. 6 BayBesG

Familienzuschlag

Bei der Stufe 1 des Familienzuschlags (zum Beispiel für Verheiratete oder Lebenspartnerschaften im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes), ist zu beachten, dass dieser, wenn beide Anspruchsberechtigte im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, grundsätzlich jedem nur zur Hälfte zusteht.

Hier können folgende Fallgestaltungen auftreten:

- Beide Ehegatten sind teilzeitbeschäftigt, erreichen zusammen aber mindestens den Umfang einer Vollbeschäftigung: Hier erhalten beide Ehegatten die Stufe 1 des Familienzuschlags je zur Hälfte ungekürzt.
- Beide Ehegatten sind zu weniger als 50 Prozent teilzeitbeschäftigt: Hier wird bei beiden Ehegatten der Familienzuschlag der Stufe 1 – ohne diesen zu halbieren – entsprechend der Arbeitszeit vermindert.

Der kindbezogene Bestandteil, das heißt der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und den folgenden Stufen des Familienzuschlags, wird bei einer oder einem Teilzeitbeschäftigten grundsätzlich entsprechend der Arbeitszeit vermindert. Er wird voll gewährt, wenn bei mehreren Anspruchsberechtigten, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, eine oder einer vollbeschäftigt ist oder beide in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen.

Vermögenswirksame Leistung

Die vermögenswirksame Leistung wird im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt.

Kindergeld

Der Anspruch auf Kindergeld wird durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

Stufenaufstieg

Das Grundgehalt steigt, sofern die Leistung den mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen entspricht, in regelmäßigen Zeitabständen in Stufen an. Eine Teilzeitbeschäftigung wirkt sich nicht negativ auf diesen Stufenanstieg aus, das heißt Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden genauso berücksichtigt wie die einer Vollzeitbeschäftigung.

4. Versorgung

Für Beamtinnen und Beamte mit einer Teilzeitbeschäftigung gilt Folgendes:

Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit werden Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung in dem Umfang berücksichtigt, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Dies bedeutet: Bei einer langjährigen Teilzeitbeschäftigung kann in der Regel der Höchstruhegehaltssatz nicht erreicht werden.

Dagegen sind bei der Entscheidung, ob ab vollendetem 64. Lebensjahr ein vorzeitiger abschlagsfreier Ruhestand möglich ist, Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung zur Erfüllung der notwendigen 40- oder 45-jährigen Dienstzeit in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Rechtsquelle: Art. 24 Abs. 1 BayBeamtVG, Art. 26 Abs. 3 Satz 2 BayBeamtVG

Kindererziehungszuschlag

Wird während der Teilzeitbeschäftigung ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, erhöht sich das Ruhegehalt für die der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnende Kindererziehungszeit grundsätzlich um einen Kindererziehungszuschlag.

Nach Art. 71 Abs. 3 BayBeamtVG gilt für die Zuordnung der Kindererziehungszeit § 56 Abs. 2 SGB VI entsprechend. Danach ist die Kindererziehungszeit dem Elternteil zuzuordnen, der das Kind erzogen hat. Eltern sind in diesem Sinne neben den leiblichen Eltern und Adoptiveltern auch Stief- und Pflegeeltern.

Haben mehrere Elternteile das Kind gemeinsam erzogen, ist die Kindererziehungszeit grundsätzlich der Mutter zuzuordnen; die Eltern können jedoch durch eine übereinstimmende und unwiderrufliche Erklärung zum Zeitpunkt der Erziehung bestimmen, dass die Erziehungszeit dem Vater zuzuordnen ist. Die Erklärung der Zuordnung, die auch auf einen bestimmten Zeitraum der Erziehungszeit beschränkt werden kann, ist mit Wirkung für künftige Kalendermonate abzugeben. Sie kann rückwirkend für bis zu zwei Kalender-

monate vor Abgabe der Erklärung erfolgen, es sei denn, für einen Elternteil wurde unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung (beispielsweise Ruhegehalt oder Rente) bereits bindend festgestellt oder eine rechtskräftige Entscheidung über den Versorgungsausgleich durchgeführt. Die Erklärung ist sowohl gegenüber der zuständigen personalverwaltenden Stelle (zu den Personalakten) als auch gegenüber dem für den anderen Elternteil zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder – wenn sich der andere Elternteil ebenfalls im Beamtenverhältnis befindet – gegenüber der für sie oder ihn zuständigen personalverwaltenden Stelle abzugeben.

Wurde zum Zeitpunkt der Erziehung keine Erklärung abgegeben, bleibt die Regelung in § 56 Abs. 2 Satz 8 SGB VI zu beachten, wonach die Erziehungszeit demjenigen Elternteil zuzuordnen ist, der das Kind – nach objektiven Gesichtspunkten – überwiegend erzogen hat (vgl. hierzu auch § 56 Abs. 2 Satz 9 und 10 SGB VI).

Die berücksichtigungsfähige Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes und endet nach 36 Kalendermonaten. Die Erziehung eines weiteren Kindes während dieses Zeitraums verlängert die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung.

Der Kindererziehungszuschlag beträgt für jeden Monat der Kindererziehung 3,82 Euro seit 1. Januar 2020 beziehungsweise 3,87 Euro ab 1. Januar 2021 (für 36 Monate somit höchstens 137,52 Euro beziehungsweise 139,32 Euro).

Allerdings wird die Gewährung des Kindererziehungszuschlags in dreifacher Hinsicht begrenzt:

- Zunächst bleibt zu beachten, dass das Versorgungsrecht gegenüber dem Rentenrecht nachrangig ist. Das Ruhegehalt erhöht sich nur dann um einen Kindererziehungszuschlag, wenn die Kindererziehung nicht bereits rentenrechtlich berücksichtigt wird.

14 Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte des Freistaats Bayern

- Weiterhin darf der Kindererziehungszuschlag zusammen mit dem auf die Kindererziehungszeit entfallenden Anteil des Ruhegehalts das Ruhegehalt nicht übersteigen, das sich bei Berücksichtigung des Zeitraums der Kindererziehung als ruhegehaltfähige Dienstzeit bei Vollbeschäftigung für diesen Zeitraum ergeben würde.
- Schließlich darf durch den Kindererziehungszuschlag das Ruhegehalt nicht überschritten werden, das sich bei Anwendung des Höchstruhegehaltssatzes auf die ruhegehaltfähigen Bezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die dem Ruhegehalt zu Grunde liegt, ergeben würde.

Rechtsquelle: Art. 71 BayBeamtVG

Kindererziehungsergänzungszuschlag

Für nach dem 31. Dezember 1991 liegende, den Beamtinnen und Beamten zuzuordnende Zeiten einer Kindererziehung bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird zudem ein Kindererziehungsergänzungszuschlag zum Ruhegehalt gewährt, wenn

- zwei oder mehr Kinder gleichzeitig erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt werden oder
- die Erziehung eines Kindes oder die nicht erwerbsmäßige Pflege eines pflegebedürftigen Kindes mit einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit oder der nichterwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person nach Art. 72 Abs. 1 Satz 1 BayBeamtVG zusammentrifft.

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag kommt in der Regel erst für die Zeit nach Ablauf der 36 auf den Geburtsmonat folgenden Kalendermonate in Betracht. Er wird jedoch nicht gewährt für Zeiten, für die Anspruch auf eine Leistung nach den entsprechenden Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, sowie für Zeiten, für die ein Kindererziehungszuschlag nach Art. 71 Abs. 1 BayBeamtVG zusteht.

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat im Fall der Mehrfacherziehung beziehungsweise

Mehrfachpflege 0,97 Euro seit 1. Januar 2020 beziehungsweise 0,98 Euro ab 1. Januar 2021, in allen anderen Fällen 0,72 Euro seit 1. Januar 2020 beziehungsweise 0,73 Euro ab 1. Januar 2021.

Für die Begrenzung des Kindererziehungsergänzungszuschlags gilt das Gleiche wie für den Kindererziehungszuschlag.

Rechtsquelle: Art. 71 BayBeamtVG

Pflegezuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag

War eine Beamtin oder ein Beamter nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI versicherungspflichtig, weil sie oder er einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, erhält sie oder er für die Zeit der Pflege einen Pflegezuschlag zum Ruhegehalt, sofern die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt ist.

Die Höhe des Pflegezuschlags richtet sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit sowie nach dem Ausmaß der Pflegetätigkeit der Pflegeperson.

Handelte es sich beim Pflegebedürftigen um ein nach Art. 71 Abs. 3 BayBeamtVG zuzuordnendes Kind, wird zusätzlich ein Kinderpflegeergänzungszuschlag in Höhe von 0,72 Euro seit 1. Januar 2020 beziehungsweise 0,73 Euro ab 1. Januar 2021 für jeden Monat der Pflege, längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gewährt. Dies gilt nicht bei Leistungen nach Art. 71 BayBeamtVG und § 70 Abs. 3 SGB VI.

Wie der Kindererziehungszuschlag wird der Pflegezuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlags dadurch begrenzt, dass sie zusammen mit den Zuschlägen nach Art. 71 BayBeamtVG und dem auf die Pflegezeit entfallenden Anteil des Ruhegehalts das Ruhegehalt nicht übersteigen dürfen, das sich bei Berücksichtigung des Zeitraums der Pflege als ruhegehaltfähige Dienstzeit bei Vollbeschäftigung für diesen Zeitraum ergeben würde.

Rechtsquelle: Art. 72 BayBeamtVG

Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

Die Vorschrift des Art. 73 BayBeamtVG regelt die vorübergehende Gewährung von Zuschlägen zum Ruhegehalt entsprechend den in Art. 71 und 72 BayBeamtVG geregelten Leistungen. Ihre Anwendung kommt in Fällen der vorzeitigen Ruhestandsversetzung von Beamtinnen und Beamten in Betracht, die zwar die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben, aber auf Grund der rentenrechtlichen Zugangsvoraussetzungen noch keine vergleichbaren rentenrechtlichen Leistungen beziehen können.

5. Beihilfe

Beamtinnen und Beamten bleibt bei einer Teilzeitbeschäftigung ihr Beihilfeanspruch in vollem Umfang erhalten. Gegenüber Vollzeitbeschäftigten gibt es keine Unterschiede.

6. Erholungsurlaub

Teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten steht in aller Regel die gleiche Zahl an Urlaubstagen zu wie Vollbeschäftigten. Auch hinsichtlich der sonstigen Urlaubsregelungen gibt es keine Unterschiede zwischen vollzeitbeschäftigten und teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten.

Beamtinnen und Beamte, die an fünf Tagen in der Woche teilzeitbeschäftigt sind, erhalten genauso viele Urlaubstage wie Vollzeitbeamtinnen und -beamte. Teilzeitbeschäftigte, die ihre Arbeitszeit auf weniger oder mehr als fünf Tage in der Woche verteilt haben, erhalten dementsprechend weniger oder mehr Urlaubstage. Wer zum Beispiel nur an drei Tagen in der Woche arbeitet, erhält im Ergebnis drei Fünftel des Urlaubsanspruchs einer oder eines Vollzeitbeschäftigten, kann damit aber genauso lange Urlaub machen, da pro Woche nur drei Urlaubstage genommen werden müssen.

Maßgebend für die Berechnung des Urlaubsanspruchs ist der Zeitraum, in dem der Urlaub eingebracht wird. Beim Wechsel von Voll- zur Teilzeitbeschäftigung und umgekehrt kann sich die Zahl der

Tage des Jahresurlaubs erhöhen oder vermindern, was aber auf die Dauer der möglichen Freistellung ohne Einfluss ist. Eine Minderung bestehender Urlaubsansprüche aus den Vorjahren und anteiliger Urlaubsansprüche des laufenden Jahres unterbleibt, soweit der Urlaub bis zur Verringerung der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage aus tatsächlichen Gründen nicht in Anspruch genommen werden konnte. Da der Zeitpunkt, zu dem der Wechsel der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage erfolgt, stets von einem Antrag der Beamtinnen und Beamten abhängig ist, liegt diese Voraussetzung in der Regel nicht vor. Um eine Minderung beziehungsweise Umrechnung bestehender Urlaubsansprüche zu vermeiden, können diese vor der vorgesehenen Änderung der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage in Anspruch genommen werden.

Nehmen teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte Erholungsurlaub oder wird Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge gewährt, so werden die – entsprechend der ermäßigten Dienstzeit – verringerten Bezüge weitergezahlt. Gleiches gilt während der Zeit einer Erkrankung oder während der Mutterschutzfristen.

Rechtsquelle: § 3 Abs. 4 UrlMV

7. Bleibeverpflichtung

Bei Beamtinnen und Beamten mit Bleibeverpflichtung zählt die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung für die Erfüllung der Bleibeverpflichtung voll. Hiervon betroffen sind Beamtinnen und Beamte, die in der 3. Qualifikationsebene eingestiegen sind und die Anwärterbezüge unter der Auflage erhalten haben, dass sie im Anschluss an ihre Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde ausscheiden.

8. Laufbahnrechtliche Regelungen

Bei der Berechnung laufbahnrechtlicher Dienstzeiten, die insbesondere für Beförderungen maßgebend sind, werden Zeiten einer Beschäftigung mit einer ermäßigten Arbeitszeit in vollem Umfang

18 Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte des Freistaats Bayern

berücksichtigt. Dies gilt jedoch nur für Zeiten einer Beschäftigung nach dem 31. März 2009. Für Zeiten vor dem 1. April 2009 gilt Folgendes:

17. Oktober 1995 bis 1. April 2009:

- Zeiten mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit werden in vollem Umfang berücksichtigt.
- Zeiten einer Beschäftigung mit einer geringeren als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (unterhälftige Teilzeit aus familienpolitischen Gründen) werden nach den Umständen des Einzelfalls angemessen als Dienstzeit berücksichtigt, und zwar entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung; das heißt eine Teilzeitbeschäftigung von 25 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit wird zu 50 Prozent berücksichtigt, eine von 40 Prozent zu 80 Prozent.

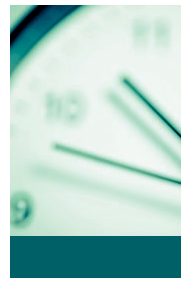
Vor dem 17. Oktober 1995:

- Zeiten einer Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens zwei Dritteln der regelmäßigen Arbeitszeit werden bei der Berechnung der Dienstzeit in vollem Umfang berücksichtigt.
- Zeiten einer Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit werden zu zwei Dritteln berücksichtigt.
- Zeiten einer Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bleiben unberücksichtigt.

Rechtsquelle: Art. 15 Abs. 2 LfBG, Art. 70 Abs. 5 LfBG

9. Benachteiligungsverbot

Teilzeitbeschäftigung darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Eine unterschiedliche Behandlung von teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten gegenüber Vollzeitbeschäftigten ist nur zulässig, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen. Damit ist klargestellt, dass es für das berufliche Fortkommen allein auf das Leistungsprinzip ankommt.



B. Beurlaubung

I. Familienpolitische Beurlaubung

1. Voraussetzungen

Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Urlaub ohne Dienstbezüge zu gewähren, wenn sie mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder eine(n) nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige(n) sonstige(n) Angehörige(n) tatsächlich betreuen oder pflegen.

Dienstbezüge sind die Grundbezüge im Sinn des Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 BayBesG.

Rechtsquelle: Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG, Art. 5 Abs. 3 BayBG

2. Dauer

Die Dauer einer familienpolitischen Beurlaubung ist auf 17 Jahre begrenzt. Zeiten einer arbeitsmarktpolitischen Beurlaubung werden in die zeitliche Höchstdauer miteinbezogen. Unbeschadet hiervon sind Zeiten einer familienpolitischen Beurlaubung mindestens in dem Umfang zu bewilligen, der der Freistellungsmöglichkeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem Gesetz über die Pflegezeit in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

Rechtsquelle: Art. 92 Abs. 1 BayBG

II. Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung

1. Voraussetzungen

Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen nach Ablauf der Probezeit kann in einer Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhn-

20 Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte des Freistaats Bayern

licher Bewerbungsüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Personen im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Dienstbezüge sind die Grundbezüge im Sinn des Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 BayBesG.

Rechtsquelle: Art. 90 Abs. 1 Nr. 1 BayBG, Art. 5 Abs. 3 BayBG

2. Dauer

Der Zeitraum einer arbeitsmarktpolitischen Beurlaubung muss mindestens ein Jahr, darf aber (isoliert) höchstens sechs Jahre betragen. Die Höchstdauer von 15 Jahren beim Zusammentreffen einer arbeitsmarktpolitischen Beurlaubung mit anderen Beurlaubungstatbeständen (familienpolitische Beurlaubung sowie Altersurlaub) bleibt davon unberührt (vgl. B. I. 2.).

Rechtsquelle: Art. 90 Abs. 1 Nr. 1, Art. 92 Abs. 1 BayBG

3. Sonderfall: Altersurlaub

Nach Vollendung des 50. Lebensjahres kann Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge gewährt werden.

Rechtsquelle: Art. 90 Abs. 1 Nr. 2 BayBG

Die fünfzehnjährige Beurlaubungshöchstdauer gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Altersbeurlaubung. Sie kann jedoch überschritten werden, wenn es der Beamtin oder dem Beamten nicht zuzumuten ist, nach Ablauf der Höchstdauer zu einer Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

Rechtsquelle: Art. 92 Abs. 1 BayBG

III. Rechtsfolgen einer längerfristigen Beurlaubung

1. Nebentätigkeit

Während einer familienpolitischen Beurlaubung dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

Rechtsquelle: Art. 89 Abs. 3 BayBG

Wer eine arbeitsmarktpolitische Beurlaubung beantragt, muss erklären, auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach Art. 82 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 BayBG nur in dem Umfang auszuüben, wie sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausgeübt werden könnten. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung soll die Bewilligung der Beurlaubung widerrufen werden. Darüber hinaus sind disziplinarische Maßnahmen möglich.

Rechtsquelle: Art. 90 Abs. 2 BayBG

2. Besoldung

Bei der Beurlaubung entfällt die Besoldung. Kindergeld wird in voller Höhe gewährt.

3. Versorgung

Zeiten einer Beurlaubung ohne Grundbezüge sind nicht ruhegehaltfähig. Sie können auch nicht bei der fünfjährigen Wartezeit zur Erlangung des Anspruchs auf Ruhegehalt berücksichtigt werden. Für die Berechnung des Ruhegehaltssatzes bei Beurlaubungen ohne Grundbezüge gelten die Ausführungen über die Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung auf die Versorgungsbezüge entsprechend – was die Gewährung der Zuschläge anbelangt, soweit dies nach den jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen in Betracht kommt (siehe unter A. III. 4.). Während Beurlaubungen sind Zeiten der Kindererziehung bis zum vollendetem zehnten Lebensjahr zur Erfüllung der

22 Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte des Freistaats Bayern

für den abschlagsfreien Ruhestand ab vollendetem 64. Lebensjahr notwendigen 40- oder 45-jährigen Dienstzeit in vollem Umfang zu berücksichtigen, soweit sie der Beamtin oder dem Beamten zugeordnet waren (Art. 26 Abs. 3 Satz 3 BayBeamtVG).

Im Fall eines Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis werden bei der vom Dienstherrn durchzuführenden Nachversicherung für die Zeit der Beurlaubung keine Nachversicherungsbeiträge entrichtet.

Sofern eine rentenversicherungsrechtliche Absicherung der Beurlaubungszeit gewünscht wird, wird empfohlen, sich von der Deutschen Rentenversicherung zeitnah beraten zu lassen, damit gegebenenfalls durch rechtzeitige freiwillige Beitragsentrichtung Lücken in der Altersversorgung geschlossen werden können.

4. Beihilfe

Während einer familienpolitischen Beurlaubung haben Beamtinnen und Beamte Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn sie berücksichtigungsfähige Angehörige von Beihilfeberechtigten werden oder über den Ehegatten im Rahmen der Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 10 SGB V) abgesichert sind.

Rechtsquelle: Art. 89 Abs. 4 BayBG

Bei einer arbeitsmarktpolitischen Beurlaubung (also auch bei der Altersbeurlaubung) besteht kein Beihilfeanspruch.

5. Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen in das Urlaubsjahr fallenden Kalendermonat der Beurlaubung um ein Zwölftel gekürzt.

Rechtsquelle: § 5 Abs. 2 UrlMV

6. Laufbahnrechtliche Regelungen

Zeiten einer Beurlaubung unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn verlängern die Probezeit. Es können jedoch Zeiten, die nach Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 5 LlbG als Dienstzeit gelten, auf die Probezeit angerechnet werden. Die Anrechnung von Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeiten oder Zeiten einer familienpolitischen Beurlaubung nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege von mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder einem oder einer nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen auf die Probezeit kann nur im Umfang von bis zu sechs Monaten erfolgen.

Der allgemeine Dienstzeitbeginn wird vorverlegt um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit während der Probezeit sowie um Zeiten einer familienpolitischen Beurlaubung nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG während der Probezeit im Umfang von bis zu 36 Monaten. Diese Zeiten können bei der Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns nur in dem Umfang Berücksichtigung finden, als nicht bereits eine Anrechnung auf die Probezeit erfolgt ist.

Im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit werden Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit sowie Zeiten einer familienpolitischen Beurlaubung nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG im Umfang von bis zu 36 Monaten als Dienstzeiten angerechnet.

Erziehungszeiten für vor dem 1. Januar 2011, aber nach dem 31. Dezember 2007 geborene Kinder werden im Umfang von bis zu 24 Monaten von Amts wegen angerechnet, für darüber hinaus gehende Erziehungszeiten nur auf Antrag und mit Wirkung für die Zukunft.

Auf Antrag erfolgt eine entsprechende Anrechnung auch bei Beamtinnen und Beamten, die ein vor dem 1. Januar 2008 geborenes Kind erziehen oder erzogen haben und zu diesem Zweck beurlaubt sind oder waren; die Anrechnung erfolgt hier nur mit Wirkung für die Zukunft.

24 Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte des Freistaats Bayern

Die Anrechnung von Zeiten einer Beurlaubung zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes, das das achte Lebensjahr vollendet hat, sowie einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen erfolgt nur auf Antrag, wenn die Beurlaubung bereits vor dem 1. August 2015 begonnen hat.

Rechtsquelle: Art. 12 Abs. 3 LlbG, Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 LlbG, Art. 70 Abs. 2 LlbG

Bei Elternzeit und familienpolitischer Beurlaubung soll, sofern keine verwendbare dienstliche Beurteilung vorliegt, ausgehend von der letzten periodischen Beurteilung eines Beamten oder einer Beamtin unter Berücksichtigung des seinerzeit angelegten Maßstabs und der durchschnittlichen Entwicklung vergleichbarer Beamter und Beamtinnen diese fiktiv fortgeschrieben werden. Die fiktive Fortschreibung ist auf drei aufeinanderfolgende Beurteilungszeiträume zu beschränken. Das Ergebnis einer Erprobungszeit ist fiktiv festzustellen.

Rechtsquelle: Art. 17a LlbG



C. Altersteilzeit

Die Altersteilzeit ist eine spezielle Form der Teilzeitbeschäftigung. Die Besonderheit liegt darin, dass zusätzlich zu der zeitanteilig zu gewährenden Besoldung ein Altersteilzeitzuschlag gezahlt wird.

I. Voraussetzungen

Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, kann auf Antrag Altersteilzeit bewilligt werden, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Bei schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten im Sinn des § 2 Abs. 2 SGB IX tritt an die Stelle des 60. Lebensjahres das 58. Lebensjahr. Bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen gilt als Altersgrenze der Beginn des Schuljahres, in dem das maßgebliche Lebensjahr vollendet wird.

Die Altersteilzeit muss einen Mindestbewilligungszeitraum von einem Jahr umfassen und sich bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken. Endtermin können der Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand oder die Versetzung in den Antragsruhestand sein.

Rechtsquelle: Art. 91 Abs. 1 BayBG

Ausgenommen von der Altersteilzeit sind Beamtinnen und Beamte in bestimmten Führungspositionen in staatlichen Behörden. Für sogenannte Verwaltungsreformbereiche gelten modifizierte Voraussetzungen.

Rechtsquelle: Art. 91 Abs. 3 und 4 BayBG

II. Einbringung der Arbeitszeit

Die Arbeitszeit in Altersteilzeit wird gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 BayBG auf 60 Prozent der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit festgesetzt. Für die Einbringung der Arbeitszeit stehen zwei Varianten zur Verfügung:

1. Teilzeitmodell

Die Arbeitszeit beträgt durchgehend bis zum Beginn des Ruhestands 60 Prozent der in den letzten fünf Jahren durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit.

Rechtsquelle: Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBG

2. Blockmodell

Die Arbeitszeit wird zunächst in einer Ansparphase über den gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 BayBG festgelegten Umfang hinaus erhöht.

Die zu viel geleistete Arbeitszeit wird in einer sich anschließenden Freistellungsphase ausgeglichen.

Die Beamtinnen und Beamten müssen sich bereits bei der Beantragung der Altersteilzeit im Blockmodell entscheiden, ob sie mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten oder von der Möglichkeit des Antragsruhestands Gebrauch machen. An diese Entscheidung sind sie grundsätzlich gebunden. Ein Anspruch, Altersteilzeit im Blockmodell mit dem Antragsruhestand zu kombinieren, besteht nicht.

Rechtsquelle: Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG

III. Besonderheiten beim Blockmodell

1. Berücksichtigung von Krankheitszeiten bei der Altersteilzeit im Blockmodell

Nach § 8b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 BayAzV kann während der Dauer des sechs Monate überschreitenden Zeitraums einer Dienstunfähigkeit während der Ansparphase eine ausgleichspflichtige Arbeitszeit nicht angespart werden. In diesem Fall verlängert sich die Ansparphase um die Hälfte der Zeit, in der eine Ansparung nicht möglich ist. Für die Ermittlung der nicht ansparfähigen Zeiten werden alle Erkrankungen in der Ansparphase zusammengerechnet.

2. Abwicklungsstörungen beim Blockmodell

Treten während der Altersteilzeit im Blockmodell Umstände ein, die die vorgesehene Abwicklung der Freistellung unmöglich machen, so ist die gewährte Altersteilzeit in folgenden Fällen rückwirkend zu widerrufen:

- Beendigung des Beamtenverhältnisses
- Dienstherrwechsel
- Gewährung von familien- oder arbeitsmarktpolitischer Beurlaubung (Art. 89 Abs. 1 Nr. 1, Art. 90 Abs. 1 Nr. 2 BayBG)

- in besonderen Härtefällen, wenn die Fortsetzung der Altersteilzeit nicht mehr zuzumuten ist. Finanzielle Gründe können regelmäßig nicht als besonderer Härtefall anerkannt werden.

Ein Widerruf erfolgt nicht, soweit Zeiten der Ansparphase durch eine entsprechende Freistellung bereits ausgeglichen sind.

Rechtsquelle: Art. 91 Abs. 2 Satz 3 und 4 BayBG

IV. Rechtsfolgen

1. Besoldung

Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt (Art. 6 BayBesG). Bei Altersteilzeit wird über die arbeitszeitanteilig gekürzte Besoldung hinaus ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag gewährt.

Während der gesamten Laufzeit der Altersteilzeit (auch in der Freistellungsphase des Blockmodells) wird im Ergebnis eine Besoldung in Höhe von 80 Prozent der Nettobesoldung gewährt, die bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würde (Art. 58 BayBesG).

Die Nettobesoldung in Altersteilzeit setzt sich zusammen

- aus der Nettobesoldung, die sich nach Art. 6 BayBesG für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit (also für 60 Prozent der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit) ergibt, und
- aus einem steuerfreien Altersteilzeitzuschlag, der das Gehalt auf 80 Prozent des Nettoverdienstes aufstockt, der bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit geleisteten Arbeitszeit zustehen würde.

Der Altersteilzeitzuschlag errechnet sich aus der Differenz zwischen

28 Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte des Freistaats Bayern

- 80 Prozent der fiktiven Nettobesoldung (obere Bemessungsgrundlage) und
- der Nettobesoldung, die sich nach Art. 6 BayBesG bei einer „normalen“ Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 60 Prozent der in den letzten fünf Jahren durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit ergeben würde (untere Bemessungsgrundlage).

Rechtsquelle: Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayBesG

Bei der Berechnung der fiktiven Nettobesoldung als obere Bemessungsgrundlage ist von der Bruttobesoldung (insbesondere Grundgehalt, Familienzuschlag, Amtszulage, Stellenzulagen) auszugehen, die bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würde. Diese wird um bestimmte gesetzliche Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse, Solidaritätszuschlag, Abzug in Höhe von 8 Prozent der Lohnsteuer) gemindert; Freibeträge (§ 39a EStG) oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt. Der so ermittelte Betrag ergibt die fiktive Nettobesoldung, von der im Ergebnis 80 Prozent gezahlt werden.

Rechtsquelle: Art. 58 Abs. 1 Satz 3 BayBesG

Im Gegensatz zur Berechnung der fiktiven Nettobesoldung werden Freibeträge (§ 39a EStG) oder sonstige individuelle Merkmale bei der Berechnung der arbeitszeitanteiligen Nettobesoldung nach Art. 6 BayBesG berücksichtigt. Das führt zu einer Erhöhung der unteren Bemessungsgrundlage und damit letztlich zu einer Minderung des Altersteilzeitzuschlags, die auch nach der Durchführung der Steuerveranlagung nicht mehr ausgeglichen wird. Dieses Ergebnis vermeidet, wer keinen Freibetrag zur Berücksichtigung bei den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen beantragt, sondern die entsprechenden Steuervergünstigungen erst in der Steuererklärung geltend macht.

2. Progressionsvorbehalt

Der Altersteilzeitzuschlag unterliegt zwar nicht dem Lohnsteuerabzug, wird aber im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bei

der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt. Dadurch kommt es bei der Inanspruchnahme von Altersteilzeit bei der Veranlagung durch das Finanzamt in der Regel zu Steuernachforderungen beziehungsweise zur Festsetzung von entsprechenden Vorauszahlungen für die folgenden Veranlagungszeiträume.

Nach den steuerrechtlichen Vorschriften muss daher jeder, der einen Altersteilzeitzuschlag erhält, für das betreffende Kalenderjahr eine Steuererklärung abgeben.

3. Jährliche Sonderzahlung

Die jährliche Sonderzahlung wird in Höhe von 80 Prozent des Nettobetrags, der bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würde, gewährt. Für die Berechnung des 80-prozentigen Nettobetrags wird die Jahressteuertabelle angewandt.

4. Vermögenswirksame Leistungen

Vermögenswirksame Leistungen werden bei Teilzeitbeschäftigungen arbeitszeitanteilig gewährt. Für die Altersteilzeit bedeutet dies, dass sie entsprechend dem Verhältnis der während der Altersteilzeit zu leistenden Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt werden. Die Form der Einbringung der Arbeitszeit während der Altersteilzeit (Block- oder Teilzeitmodell) ist dabei unbeachtlich.

5. Erholungsurlaub

Der Anspruch auf Erholungsurlaub wird für jeden vollen Monat einer Freistellung – damit auch für die Zeit der Freistellungsphase bei der Altersteilzeit im Blockmodell – um ein Zwölftel gekürzt (§ 5 Abs. 2 UrlMV).

Bei der Altersteilzeit im Teilzeitmodell ergeben sich Änderungen beim Erholungsurlaub nur bei einer von der Fünf-Tage-Woche abweichenden Einbringung der Arbeitszeit. Hier gelten die Ausführungen unter A. III. 6. entsprechend.

6. Laufbahnrechtliche Regelungen

Die Zeit der Altersteilzeitbeschäftigung wird für Beförderungen unabhängig vom Umfang der Ermäßigung voll berücksichtigt (Art. 15 LlbG). Für die Altersteilzeit im Blockmodell wird aber darauf hingewiesen, dass während der Freistellungsphase ausnahmslos keine Beförderungen vorgenommen werden. Dies gilt grundsätzlich auch in den letzten zwölf Monaten vor Beginn der Freistellungsphase. Ausnahmsweise kann das jeweilige Ressort in diesem Schlusszeitraum der Ansparphase eine Beförderung vornehmen, wenn die Beamtin oder der Beamte bereits über einen langjährigen Zeitraum hinweg auf einem entsprechenden Dienstposten verwendet wurde und die Beförderung nur mangels Planstelle bis ein Jahr vor Beginn der Freistellungsphase nicht erfolgen konnte.

7. Nebentätigkeiten

Für die Ausübung von Nebentätigkeiten gelten die in Bezug auf die Antragsteilzeit getroffenen Regelungen entsprechend (siehe dazu A. III. 1.).

Rechtsquelle: Art. 91 Abs. 2 Satz 2 BayBG, Art. 88 Abs. 2 BayBG

8. Versorgung

Die Altersteilzeit ist versorgungsrechtlich eine Freistellung im Sinn des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 BayBeamtVG. Als ruhegehaltfähige Bezüge gelten daher – bei Erfüllung der in Art. 12 Abs. 5 BayBeamtVG geregelten Zweijahresfrist – die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Bezüge.

Die Altersteilzeit ist statusrechtlich eine Form der Teilzeitbeschäftigung. Dementsprechend sind die Zeiten der Altersteilzeitbeschäftigung nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (Art. 24 Abs. 1 BayBeamtVG).

BayAzV	Bayerische Arbeitszeitverordnung
BayBeamtVG	Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz
BayBesG	Bayerisches Besoldungsgesetz
BayBG	Bayerisches Beamtengesetz
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
LlbG	Leistungslaufbahngesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
UrlMV	Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung

Hinweise

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Bei publizistischer Verwertung Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt.

Herausgeber	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat Öffentlichkeitsarbeit Odeonsplatz 4 80539 München
E-Mail	info@stmfh.bayern.de
Internet	www.stmfh.bayern.de
Rechtsstand	Januar 2020 4. Auflage 2020
Titelbild	PantherMedia/JCB Prod
Druck	Aktiv Druck & Verlag GmbH, Ebelsbach

Inhalt gedruckt auf Recyclingpapier.

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter www.servicestelle.bayern.de im Internet oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.